

**V e r o r d n u n g**  
**über das Naturschutzgebiet**  
**„Oberes Molsberger Tal“**

**Landkreis Nürnberger Land**

**Vom 04.12.1984**

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl. S. 874) erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Das unterhalb der Ortschaft Molsberg in der Gemarkung Förrenbach, in der Gemeinde Happurg, Landkreis Nürnberger Land, gelegene Tal wird mit seinen Hängen unter der Bezeichnung „Oberes Molsberger Tal“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 17,375 Hektar.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Oberes Molsberger Tal“ ist es,

1. einen für den Naturraum „Mittlere Frankenalb“ charakteristischen Talausschnitt mit seinem reichen Mosaik von Pflanzengesellschaften ungestört zu erhalten und den für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt, zu sichern,
2. die Tal- und Hangwiesen, Halbtrockenrasen und Steinhalden offenzuhalten,
3. die naturnahen Schlucht- und Hangwaldbestände in ihrem Artenreichtum an Laubbäumen und ihrer Strukturvielfalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen,

4. die natürliche Entwicklung und Funktion der Quellhorizonte, der Rinnsale und des Baches zu gewährleisten.

## **§ 4**

### **Verbote**

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, natürliche Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. Grünland zu entwässern oder umzubrechen,
7. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
8. Rodungen durchzuführen,
9. Kahlhiebe vorzunehmen,
10. Nadelgehölze einzubringen,
11. Wacholder, Gebüschgruppen oder Hecken sowie Obstbäume zu beseitigen,
12. Bäume mit Horsten zu fällen,
13. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
14. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
15. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

16. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  17. Sachen im Gelände zu lagern,
  18. Feuer anzumachen,
  19. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
  20. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren, oder diese dort abzustellen oder zu reiten,
  2. das Gelände außerhalb der markierten Wege oder Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
  3. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 6 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
  4. Bäume mit Nestern, Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen,
  5. in der Nähe der besetzten Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
  6. zu zelten oder zu lagern,
  7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang in Form
  - der Grünlandnutzung auf bisher als Grünland genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr.6,
  - der Hüteschäferie ohne Pferchen auf Hutungsflächen;
2. die Pflege und Nutzung der bestehenden Obstbäume,
3. die Begründung von lockeren Hochstamm-Streuobstbeständen in den Hangwiesenbereichen,
4. die ordnungsgemäße, bestandserhaltende Nutzung und Pflege der Hecken im Einvernehmen mit dem Landratsamt Nürnberger Land,

5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen, soweit sie der Erhaltung oder Wiederherstellung standortheimischer Laubmischwaldbestände dient; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 9, 10 und 12,
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang im Einvernehmen mit der Regierung von Mittelfranken als höherer Naturschutzbehörde sowie die Gewässeraufsicht,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Nürnberger Land als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz und Pflegemaßnahmen.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

(1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Oberes Molsberger Tal“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser entnimmt, Quellaustritte, natürliche Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder neue Gewässer anlegt
5. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
6. Grünland entwässert oder umbricht,
7. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vornimmt,
8. Rodungen durchführt,
9. Kahlhiebe vornimmt,
10. Nadelgehölze einbringt,
11. Wacholder, Gebüschgruppen oder Hecken sowie Obstbäume beseitigt,
12. Bäume mit Horsten fällt,
13. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
14. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
15. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
16. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
17. Sachen im Gelände lagert,
18. Feuer anmacht,
19. Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
20. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt oder reitet,
2. das Gelände außerhalb der markierten Wege oder Pfade betritt; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2 der Verordnung, frei laufen läßt,
4. Bäume mit Nestern, Horsten oder Bruthöhlen besteigt,
5. in der Nähe der besetzten Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen macht,
6. zeltet oder lagert,
7. lärmt oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt.

## § 8

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 20.12.1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide Förrenbach“ vom 02.12.1964 (GVBl. Nr. 18/1964 vom 28.12.1964) außer Kraft.

Ansbach, 04.12.1984

Regierung von Mittelfranken  
von M o s c h  
Regierungspräsident

RABl. S. 196

Schutzgebietskarte  
(Anlage 1 und 2  
s. S. 199 und S. 200)